

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.260.250

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5399/J-NR/2026 betreffend NGO-Business: Förderungen an den „Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark“, die die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Harald Thau, Kolleginnen und Kollegen am 23. März 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2 sowie 7:

- *Wurden Maßnahmen bzw. Projekte des „Vereins für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark“ in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) von Ihrem Ressort gefördert?*
- a. Wenn ja, welche und in welcher Höhe?*
  - b. Wann wurde die Förderung beantragt?*
  - c. Von wem wurde die Förderung beantragt?*
    - i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
  - d. Wann wurde die Förderung genehmigt?*
  - e. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
    - i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
  - f. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
    - i. Wenn ja, mit welchen?*
    - ii. Wenn nein, warum nicht?*
  - g. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
  - h. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
    - i. Wann?*
    - ii. Mit welchem Ergebnis?*

*iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*

- i. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*
- j. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den „Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark“ erbracht?*
- *Wurden Maßnahmen bzw. Projekte des „Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark“ in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) bislang von Ihrem Ressort gefördert?*
  - a. Wenn ja, welche und in welcher Höhe?*
  - b. Wann wurde die Förderung beantragt?*
  - c. Von wem wurde die Förderung beantragt?*
    - i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
  - d. Wann wurde die Förderung genehmigt?*
  - e. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
    - i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
  - f. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
    - i. Wenn ja, mit welchen?*
    - ii. Wenn nein, warum nicht?*
  - g. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
  - h. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
    - i. Wann?*
    - ii. Mit welchem Ergebnis?*
    - iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
  - i. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*
  - j. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den „Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark“ erbracht?*
- *Welche Drittmittel (EU, Länder, Gemeinden, private Stiftungen, Spenden) wurden im Förderzeitraum zusätzlich zu den Bundesmitteln durch den „Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark“ eingeworben?*
  - a. Wurden diese Drittmittel in der Förderabrechnung berücksichtigt?*
  - b. Gab es Überschneidungen oder Doppelfinanzierungen mit Bundesmitteln?*
    - i. Wenn ja, in welcher Höhe?*

Vorweg darf angemerkt werden, dass über Förderungen des Bundesministeriums für Bildung kommissionell von dem entsprechend den Förderungsgebarungsrichtlinien der Untergliederung 30 (Bildung) eingerichteten Panel entschieden wird. Neben der Entscheidung über die Zuerkennung von Förderungen kommen dem Panel insbesondere auch die nähere Ausgestaltung der Kriterien für die Zuerkennung von Förderungen, die Beobachtung der Wirkungen bzw. Ergebnisse der Förderungsgebarung infolge der

Umsetzung der Förderungsschwerpunkte sowie allenfalls darauf gestützte Empfehlungen an die Ressortleitung zu.

- Fragen 1 lit. a bis e und 2 lit. a bis e:

Antrag*					Genehmigung BM		Abrechnung
Datum	Von wem unterfertigt	Gegenstand	Laufzeit	Antrags- höhe	Förderungs- höhe	Datum	Datum
31.05.2019	Geschäftsleitung	ARGE Mädchen- und Burschenarbeit in der Steiermark	01.07.2019- 01.04.2020	7 000,00	6 000,00	10.07.2019	14.07.2020
01.07.2020			01.08.2020- 31.03.2021	7 000,00	6 000,00	10.11.2020	26.07.2021
30.04.2021			01.05.2021- 31.10.2021	7 000,00	6 000,00	24.08.2021	10.02.2023
10.03.2022			01.04.2022- 31.12.2022	7 000,00	6 000,00	11.04.2022	02.10.2023
29.12.2022			01.01.2023- 31.12.2023	7 669,89	7 600,00	09.02.2023	24.07.2024
29.12.2023			01.01.2024- 31.12.2024	8 150,00	8 000,00	04.07.2024	26.01.2026
30.12.2024			01.01.2025- 31.12.2025	9 965,52	9 000,00	19.05.2025	noch nicht abgerechnet

\* Ergänzt wird, dass zu Jahresende 2025 ein Förderungsansuchen seitens des förderungswerbenden Vereins gestellt wurde, dass bis zum Stichtag der Anfragestellung noch keiner Erledigung zugeführt wurde.

Im Rahmen der Förderungsgebarung des Bundesministeriums für Bildung erfolgt die Überprüfung der rechtsgültigen Unterfertigung von Förderungsansuchen auf Grundlage der von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern im Rahmen der Antragstellung einschlägig einzureichenden Unterlagen.

Bei der anfragegegenständlichen Förderung handelte es sich um eine Förderung im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung.

Es handelte sich um eine Projektförderung, d.h. Einzelförderung im Sinne des § 21 Abs. 1 ARR 2014 für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung. Sie verfügte über eine grundsätzlich begrenzte Laufzeit und kann keinen Anspruch auf Wiederholung oder Fortführung auf Dauer erheben. Vor diesem Hintergrund erschien und erscheint die Erlassung von Sonderrichtlinien im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 ARR 2014 als nicht zweckmäßig.

- Fragen 1 lit. f sowie 2 lit. f:

Die förderungsgegenständlichen Leistungen waren im Förderungsansuchen erschöpfend beschrieben und erforderten keine spezifischen Auflagen seitens des Bildungsministeriums als Förderungsgeber.

- Fragen 1 lit. g sowie 2 lit. g:

Mit der Mitteilung gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 wurde der Gesetzeslage entsprochen.

- Fragen 1 lit. h und i sowie 2 lit. h und i:

Kontrolle und Evaluierung von Förderungen des Bildungsministeriums folgen den Bestimmungen der Abschnitte 8 und 9 der ARR 2014. Die anfragegegenständliche Förderung wurde vom Förderungsnehmer ordnungsgemäß abgerechnet.

Allgemeine Zielsetzung(en) und Schwerpunkte der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers, die Relevanz und Wirkung des potenziell zu fördernden Vorhabens für das Schul- bzw. Bildungswesen sowie die Beschreibung des Vorhabens werden von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber im Wege der vom Bildungsministerium aufgelegten und für Förderungsansuchen verbindlich zu verwendenden (Online-) Formulare abgefragt.

Diese Informationen erlauben regelmäßig die Beurteilung der für die Zuerkennung von Förderungen wesentlichen Belange und verfolgten Zielsetzungen und werden letztlich Bestandteil des Förderungsvertrages.

Das Erreichen der Förderungsziele wird anhand der von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber vorzulegenden Sachberichte (§ 40 Abs. 2 bzw. 42 ARR 2014) bewertet. Die Bewertungsergebnisse werden allenfalls aufgegriffen und fließen in der Folge in künftige Förderungsentscheidungen ein.

- Fragen 1 lit. j sowie 2 lit. j:

Für die anfragegegenständliche Förderung wurden keine Eigenleistungen des Förderungsnehmers ausbedungen. Auch aufgrund der aus dem Förderungsansuchen ersichtlichen Informationen erschien die Durchführung der geförderten Leistung im Sinne des § 16 Abs. 3 ARR 2014 als gesichert.

- Frage 7:

Die an das Bundesministerium für Bildung gerichteten Förderungsansuchen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers hatten ausschließlich potenzielle Förderungen aus den dem Bundesministerium für Bildung zur Verfügung stehenden Mitteln zum Gegenstand. Ob und in welchem Ausmaß zusätzlich Mittel bei der Europäischen Union, Ländern, Gemeinden, privaten Stiftungen und durch Spenden tatsächlich eingeworben wurden, stellt keinen Gegenstand der Bundesvollziehung dar. Abrechnungen von Förderungen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung folgen den Bestimmungen der §§ 39 und 40 ARR 2014 und haben die mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass es sich bei den an die genannte Organisation ausgeschütteten Förderungen ausschließlich um Förderungen von Projekten mit ausgewiesenem schulischem Bezug, d.h. Einzelförderungen im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 1 ARR 2014 handelt. Mit Blick darauf sowie auf die dem Bildungsministerium gemäß dem

Bundesministeriengesetz 1986 idgF zukommenden Kompetenzen kann eine Doppelförderung ausgeschlossen werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wurde mit dem „Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark“ in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) von Ihrem Ressort ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?*
  - a. Wenn ja, für welche Leistungen/zu welchem Zweck und in welcher Höhe?*
  - b. Wann wurde der Vertrag geschlossen?*
  - c. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
  - d. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?*
  - e. Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?*
    - i. Wenn ja, wann?*
    - ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?*
  - f. Wurde die Vertragserfüllung durch den „Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark“ durch Ihr Ressort kontrolliert?*
    - i. Wenn ja, wann?*
    - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
    - iii. Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde mit dem „Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark“ in der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) bislang von Ihrem Ressort ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?*
  - a. Wenn ja, für welche Leistungen/zu welchem Zweck und in welcher Höhe?*
  - b. Wann wurde der Vertrag geschlossen?*
  - c. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
  - d. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?*
  - e. Wurde der Vertrag seitdem adaptiert bzw. angepasst?*
    - i. Wenn ja, wann?*
    - ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?*
  - f. Wurde die Vertragserfüllung bereits durch den „Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark“ durch Ihr Ressort kontrolliert?*
    - i. Wenn ja, wann?*
    - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
    - iii. Wenn nein, warum nicht?*

Im Rahmen der Zusammenarbeit beim EU-Trainings- und Forschungsprojekt „Early Care and the Role of Men“ (siehe: <https://ecarom.eu/>), welches durch das Bundesministerium für Bildung kofinanziert wurde, hat die genannte Organisation zwei Teilzahlungen (EUR 9.000,00 am 09.12.2021, EUR 5.900,00 am 06.12.2022) erhalten. Darüber hinaus

wurden für die Präsentation des Projekts „Burschenarbeit – Herausforderungen an Schulen“ am 13.12.2023 EUR 362,40 abgerechnet. Alle vertraglichen Verpflichtungen sind diesbezüglich abgeschlossen, Vertragsadaptierungen erfolgten keine. Die Vertragserfüllung wurde durch die fachlich zuständige Fachabteilung vor Freigabe der Zahlung und Abrechnung kontrolliert.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *An welchen Veranstaltungen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs nahmen Vertreter des „Vereins für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark“ seit dem 24.10.2024 teil?*
- *Nahmen Vertreter Ihres Ressorts an Veranstaltungen des „Vereins für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark“ in offizieller Funktion teil?*
  - a. Wenn ja, wie viele Personen nahmen teil?*
  - b. Wenn ja, an welchen Veranstaltungen?*
  - c. Wenn ja, welche Kosten entstanden für Ihr Ressort durch die Teilnahme?*

Im Rahmen von Veranstaltungen des Fachbereichs Gleichstellung und Diversität des Bundesministeriums für Bildung nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Organisation teil, wobei um Verständnis ersucht wird, dass keine Aufzeichnung geführt werden, welche die Erstellung einer vollständigen Liste an Veranstaltungen ermöglicht. Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Frage in Anbetracht der mehr als 500 nachgeordneten Bundesdienststellen nicht abschließend beantwortet werden kann.

Wien, 22. Mai 2026

Christoph Wiederkehr, MA

